



## **S A T Z U N G**

### **über die Berufung, Abberufung, Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Bösel**

---

Der Rat der Gemeinde Bösel hat aufgrund des § 8 Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. Gesetz und Verordnungsblatt - Nds. GVBl - S. 576) in der Sitzung am 15.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Berufung und Abberufung**

Der Rat der Gemeinde Bösel regelt die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Bösel gem. § 8 Abs. 3 NKomVG. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt ihr Amt ehrenamtlich, oder falls sie bei der Gemeinde Bösel beschäftigt ist, nebenamtlich wahr.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte**

Die Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Bösel richten sich nach den Regelungen des § 9 Abs. 2 – 6 NKomVG.

#### **§ 3**

##### **Entschädigung**

- 1) Der Grundbetrag der monatlichen Entschädigung der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Bösel beträgt 150,00 €
- 2) Darüber hinaus erhält sie bis auf Weiteres für die Aufgabenstellung „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“, insbesondere für die Koordination und Vernetzung der Angebote im Rahmen der Umsetzung des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) eine Entschädigung von monatlich 200,00 €

**§ 4**

**Reisekosten und Erstattung von Auslagen und Aufwand**

- 1) Neben der Entschädigung zu § 3 besteht kein Anspruch auf Sitzungsgeld, Ersatz der Auslagen, des Verdienstausfalls und des Pauschalstundensatzes nach der Satzung über Entschädigungen und Zuwendungen an Ratsmitglieder, Fraktionen und ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Bösel vom 02.11.2011.
- 2) Fahrten innerhalb der Gemeinde Bösel sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- 3) Bei durch den Bürgermeister genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhält die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Bösel Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Bösel vom 25.04.2007 außer Kraft.

Bösel, den 15.02.2012

Hermann Block  
Bürgermeister